

# Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften

Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik)



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 01/06/2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114; Fax: +49 (0) 611/ 75-8990;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik).
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr.
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt:* jährlich, seit 1995.
- *Regionale Gliederung:* Land- und Oberlandesgerichtsbezirke, Länder, Bundesgebiet.
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Staatsanwaltschaften der Länder.
- *Erhebungseinheiten:* Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften.
- *Rechtsgrundlagen:* Verwaltungsanordnungen der Länder, Bundesstatistikgesetz.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Geschäftsanfall in Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften, Strukturmerkmale der Ermittlungsverfahren (u.a. Sachgebiet, Erledigungsart, Verfahrensdauer).
- *Zweck der Statistik:* Kapazitätsplanung, Bewertung und Weiterentwicklung des Strafprozessrechts.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten bei den Staatsanwaltschaften.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten angesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

## 4 Genauigkeit

Seite 4

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften als sehr gut eingeschätzt.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften ist seit der Einführung der Statistik 1976 in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Die StA-Statistik beschreibt den Verfahrenszugang der Strafgerichte, soweit ein Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen wurde. Für diese Teilmenge der Verfahren zeigen StA-Statistik und StP-/OWi-Statistik zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte im Strafverfolgungsprozess.

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Publikationswege, Bezugsadresse:*  
[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psml\\_\\_nnn=true](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psml__nnn=true)
- *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, H 205 – Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/75-4114, E-Mail: [Rechtspflegestatistik@destatis.de](mailto:Rechtspflegestatistik@destatis.de)

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik/ StA-Statistik, EVAS-Nummer 24211).

## 1.2 Berichtszeitraum

Kalenderjahr.

## 1.3 Erhebungstermin

In der Regel werden die Meldungen der Berichtsstellen monatlich für den zurückliegenden Berichtsmonat, jeweils bis zum fünften Tag eines Kalendermonats, an das zuständige Statistische Landesamt übersandt. Das Statistische Bundesamt erhält von den Ländern zu Jahressummen zusammengefasste Ergebnisse.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die StA-Statistik wurde 1976 zunächst nur in einigen Ländern des früheren Bundesgebiets eingeführt; seit 1989 liegen flächendeckende Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor. Seit 1992 wurde die StA-Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor. Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse seit 1981.

## 1.5 Regionale Gliederung

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Staatsanwaltschaften der Länder

## 1.7 Erhebungseinheiten

Geschäftsfall bei den Staatsanwaltschaften, den Staatsanwaltschaften beim Landgericht und den Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht; in der Instanz abgeschlossene Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Für die StA-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

### 1.8.2 Bundesrecht

Für die die StA-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf Bundesebene.

### 1.8.3 Landesrecht

Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer StA-Statistik.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der StA-Statistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Ergebnisse werden in der Regel von den Ländern auf Ebene einzelner Landgerichtsbezirke, vom Statistischen Bundesamt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht. Für Forschungszwecke können bei Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung Wissenschaftlern projektbezogen anonymisierte Einzeldaten zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

# 2 Zweck und Ziele der Statistik

## 2.1 Erhebungsinhalte

Für Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften: Art der Einleitung, Art der Erledigung, Sachgebiet, Verfahrensdauer; von Ermittlungsverfahren betroffene Personen, Zeitaufwand für einzelne Ermittlungstätigkeiten. Für sonstige Verfahren: Art des Verfahrens, Geschäftsfall.

## 2.2 Zweck der Statistik

Mit den Ergebnissen der StA-Statistik sollen Geschäftsfall und -erledigung bei den Staats- und Staatsanwaltschaften abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltungen, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums sowie

für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.

### 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – Informationsdienstleister und Medien.

### 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die StA-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

## 3 Erhebungsmethodik

### 3.1 Art der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur StA-Statistik erfolgt für administrative Zwecke, und zwar i.d.R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Staatsanwaltschaften, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden. Die StA-Statistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis dieser Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen.

### 3.2 Stichprobenverfahren

Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

#### 3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

#### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt.

#### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

#### 3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

### 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

### 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Der Geschäftsanfall bei den Staats- und Staatsanwaltschaften insgesamt wird bei deren Geschäftsstellen über sogenannte Monatsübersichten summarisch erfasst. Er ergibt sich im Wesentlichen als Differenz aus Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Berichtszeitraums für die einzelne Geschäftsart.

Für Ermittlungsverfahren werden darüber hinaus nach Eingang des Verfahrens bei der Staats-/ Staatsanwaltschaft eigene Papierbelege (sog. Zählkarten) bzw. Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen. Nach Ende des Berichtszeitraums werden einerseits die summarischen Monatsübersichten zum Geschäftsanfall sowie die verfahrensbezogenen Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt.

### 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Staats- bzw. Staatsanwaltschaften, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die StA-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

### 3.6 Dokumentation des Fragebogens

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Wege, Papierbelege (sog. Zählkarten) werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des jeweils aktuellen Lieferdatensatzes kann aus der nach EVAS-Nummern gegliederten Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter

<https://erhebungsdatenbank.destatis.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp> heruntergeladen werden.

## 4 Genauigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der StA-Statistik zum Geschäftsanfall bei den Strafgerichten insgesamt von guter, die verfahrensbezogenen Ergebnisse über Straf- und Bußgeldverfahren von sehr guter Qualität. Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden und daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft werden. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu Ermittlungsverfahren werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeiten der internen Plausibilisierung sind für die Angaben zum gesamten Geschäftsanfall bei den Staats- und Anwaltschaften stärker eingeschränkt. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

#### 4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

#### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

#### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1.

#### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1.

#### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei Änderungen im Erhebungskatalog kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung der Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

#### 4.3.4 Imputationsmethoden

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung.

#### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Systematische Fehler der StA-Statistik sind nicht bekannt.

### 4.4 Laufende Revisionen

In der StA-Statistik gibt es keine laufenden Revisionen, weil in der Statistik die Verfahrenserledigung eines abgeschlossenen Berichtszeitraums dargestellt wird. Sollte sich nachträglich der Verfahrensbestand einer Erhebungseinheit als nicht ganz zutreffend herausstellen, wird die Bestandskorrektur im laufenden Berichtszeitraum durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

#### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Siehe Punkt 4.4.

#### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Siehe Punkt 4.4.

### 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Siehe Punkte 4.3.3 und 4.4.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Zur StA-Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht.

## 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Nach Abschluss des Berichtsjahres in den Geschäftsstellen der Gerichte werden bis Mitte Januar des folgenden Kalenderjahres die Statistikdaten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt, wo sie sorgfältig auf Plausibilität überprüft, aufbereitet und tabelliert werden. Die aufbereiteten Länderergebnisse werden dem Statistischem Bundesamt übersandt. Sobald die dort vollständig vorliegen, wird das Bundesergebnis zusammengestellt.

Die Ergebnisse der Länder zur StA-Statistik stehen – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden – ab dem 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.

Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses zu den erledigten Ermittlungsverfahren erfolgt in der Regel bis 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 2.6 des Statistischen Bundesamts.

## 5.3 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan. In der Vergangenheit wurde die StA-Statistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

# 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

## 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Bei der Interpretation der Daten aus der StA-Statistik sowie bei einem Vergleich mit anderen Datenquellen ist immer zu bedenken, dass die der Statistik zugrunde liegenden Daten für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Die Daten werden in erster Linie gesammelt, um den Geschäftsanfall bzw. den Kapazitätsbedarf der einzelnen Staatsanwaltschaft messen und bewerten zu können.

So werden in der StA-Statistik neben den eigentlichen Entscheidungen auch eher verfahrenstechnische Erledigungen wie die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft gezählt. Ein durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft erledigtes Verfahren wird dort nach Verfahrenseingang ebenfalls zum Geschäftsanfall gezählt; es taucht in der Gesamtstatistik doppelt auf, sofern die für zuständig erklärte Staatsanwaltschaft das Verfahren noch im selben Berichtszeitraum abschließt wie die abgebende Staatsanwaltschaft. Der Umfang dieser „Mehrfachzählungen“ lässt sich aber exakt bestimmen, weil in der StA-Statistik alle Erledigungsarten differenziert ausgewiesen werden.

## 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften ist seit der Einführung der Statistik 1976 in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben.

In Schleswig-Holstein wurde die Erhebung zwischen 1998 und 2002 ausgesetzt, so dass hier jeweils Ergebnisse aus 1997 verwendet werden mussten. Zudem kann auf unterer regionaler Ebene die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands bzw. der Gerichtsbezirke beeinträchtigt sein.

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden in der StA-Statistik die erledigten Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten kategorisiert. Der Sachgebietskatalog, der parallel in der Strafgerichtsstatistik Verwendung findet, entwickelt sich im Zeitverlauf gemäß dem politischen oder administrativen Interesse weiter. Auf der Ebene einzelner Sachgebiete kann der zeitliche Vergleich daher eingeschränkt sein.

# 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

## 7.1 Input für andere Statistiken

Die StA-Statistik liefert Daten und Analysen u.a. für die mittlerweile in mehreren Ländern und im Bund erstellten periodischen Sicherheitsberichte.

## 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die StA-Statistik beschreibt den Verfahrenszugang der Strafgerichte, soweit ein Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen wurde. Für diese Teilmenge der Verfahren zeigen StA-Statistik und StP-/OWi-Statistik zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte im Strafverfolgungsprozess.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Regionale Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht; Eckzahlen finden sich in der Regel in deren Internetangebot. In einigen Ländern erscheinen die Ergebnisse in Form von regelmäßigen Berichten unter der Kennziffer B VI 2.

Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“. Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psm!\\_\\_nnn=true](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psm!__nnn=true) heruntergeladen werden.

### 8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt  
Referat H 205 – Rechtspflegestatistik  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114  
Fax: +49 (0) 611/ 75-8990  
E-Mail: [rechtspflegestatistik@destatis.de](mailto:rechtspflegestatistik@destatis.de)

### 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Geschäftsentwicklung bei den Staatsanwaltschaften im Zeitverlauf illustriert (für Deutschland insgesamt) die Online-Veröffentlichung „Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 1995“ ([http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psm!\\_\\_nnn=true](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateld=renderPrint.psm!__nnn=true)).

Eckzahlen der StA-Statistik werden außerdem in Querschnittsveröffentlichungen des Statistischen Bundesamts (Statistisches Jahrbuch, Fachserie 10 Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege“ sowie in der kommentierten Broschüre „Justiz auf einen Blick“) veröffentlicht.